310. Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 21. Februar 2018

Verpflichtungen als Specialist bzw. Market Maker

im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Widerruf:

1. Die von dem Mitglied

   - Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank

   übernommenen Verpflichtungen als Market Maker sind für nachstehend angeführte Rentenwerte widerrufen:

   mit Wirksamkeit zum Ablauf des 02.02.2018 (letzter Handelstag):

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Instr.-Group	ISIN	NAME
corporates standard	BSC1	XS0885718782	OTE PLC 13/18 MTN

2. Die von den Mitgliedern

   - Baader Bank AG
   - Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank

   übernommenen Verpflichtungen als Market Maker sind für nachstehend angeführte Rentenwerte widerrufen:

   mit Wirksamkeit zum Ablauf des 5.02.2018 (letzter Handelstag):

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Instr.-Group	ISIN	NAME
corporates standard	BSC1	XS0927639780	VOLKSWAGEN BK. 13/18

(Letzte Anpassung siehe Veröffentlichung Nr. 196 vom 2. Februar 2018)

Wien, am 21. Februar 2018 **WIENER BÖRSE AG**

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.
Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.